



An den Grossen Rat

22.5390.01

Basel, 12. September 2022

Beschluss des Ratsbüros vom 12. September 2022

Bericht des Ratsbüros

betreffend

Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz: Beitritt des Parlaments des Kantons Jura

1. Ausgangslage

Das Parlament des Kantons Jura (formell: République et Canton du Jura) hat mit Schreiben vom 6. September 2021 ein Gesuch für den Beitritt zur Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) gestellt. Im Bestreben nach einer engen nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweiz habe das Büro des Parlaments auf Antrag (préavis) der Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 12. August 2021 beschlossen, formell den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zur IPK zu beantragen, wie es im genannten Schreiben heisst.

Die IPK-Mitglieder wurden am 29. September 2021 schriftlich über das Gesuch informiert – und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahrestagung wurden am 22. Oktober 2021 mündlich über das Gesuch ins Bild gesetzt. Ein erstes Treffen zwischen Delegationen der IPK und des Parlaments des Kantons Jura fand am 25. Januar 2022 statt (IPK: Präsident Walter Schilt und Sekretär Georg Schmidt; Parlament Jura: Präsidentin Brigitte Favre und Sekretär Fabien Kohler); dabei ging es um die Klärung der gegenseitigen Erwartungen und eine erste Erörterung der Sprachenregelung. Der Arbeitsausschuss der IPK hat am 25. Februar 2022 in Kenntnis der Ergebnisse dieses Treffens eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Revision der Vereinbarung und eine Vorlage zu Händen der Kantonsparlamente ausarbeiten sollte.

Diese Arbeitsgruppe setzte sich nebst Präsident Walter Schilt (Grossrat BE) aus Catherine Alioth (Grossrätin BS), Hansjörg Erne (Grossrat AG), Heinz Lerf (Landrat BL) und Hansueli Wyss (Kantonsrat SO) sowie Géraldine Beuchat als Vertreterin des Parlaments des Kantons Jura zusammen. Die Arbeitsgruppe konnte sich bei ihrer Tätigkeit auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum korrekten Vorgehen abstützen. Weder dieses Gutachten noch informelle Rückfragen in den Parlamenten der aktuellen Mitgliedskantone haben zudem politische Hindernisse erkennen lassen.

2. Vorgehen des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat den Entwurf der Arbeitsgruppe zur Änderung der IPK-Vereinbarung an seiner Sitzung vom 12. September 2022 besprochen und entschieden, auf Grundlage der Unterlagen der IPK Nordwestschweiz diesen Bericht zu erstellen.

3. Revision der Vereinbarung

Die Arbeitsgruppe hat im Kern zwei wesentliche Änderungen an der interkantonalen Vereinbarung¹ vorgenommen. Erstens wurde der Kanton Jura im Ingress und in § 4 Absatz 1 neu als Vereinbarungspartner eingefügt. Dabei wird die Auflistung der Mitgliedskantone im Ingress am Schluss um den Kanton Jura ergänzt. In § 4 wird er zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Bern aufgeführt – diese Reihenfolge wurde nicht zuletzt gewählt, damit die Kantone, deren Präsidium in den kommenden Jahren ansteht, keine Änderungen in ihrer Planung und Budgetierung vornehmen müssen. Der Kanton Jura soll das Präsidium der IPK also erstmals 2032 übernehmen, bevor der aktuell mit dieser Aufgabe betraute Kanton Bern den Vorsitz 2034 neuerlich übernehmen wird. In § 2 Absatz 1 werden zudem neu «6» und nicht mehr «5» Mitgliedskantone angeführt.

Der wichtigste Punkt dürfte aber – zweitens – den neuen § 9 betreffen, der die Sprachenregelungen enthält. Er ist von zentraler Bedeutung, weil die IPK mit dem Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zu einer zweisprachigen Organisation wird. Der Paragraph legt in Absatz 1 fest, dass die Referate und Voten an der Jahrestagung simultan übersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allen Wortbeiträgen vollumfänglich folgen können. Dieser Passus schreibt also die Zweisprachigkeit

¹ Aargau: SGS 152.010; Basel-Landschaft: 131.9; Basel-Stadt: 118.430; Bern: SGS 151.41-1; Solothurn: 121.27.

der Organisation im Kontext ihrer Hauptaktivität, der Tagung, fest. Auch die Einladungen sollen sowohl in deutsch wie auch in französisch abgefasst werden. Weiter wird betont, dass die sogenannten Erklärungen gemäss § 1 Absatz 2 bzw. § 6 zweisprachig abgefasst werden müssen – dies nicht zuletzt, weil sie sich auch an die Öffentlichkeit richten. Zweisprachige Fassungen können auch bei weiteren Dokumenten «mit öffentlichem Charakter» vorgesehen werden.

Absatz 2 konkretisiert zudem die Ausführungen von Absatz 1 insofern, als die IPK die Kantone, welche die Tagungen jeweils ausrichten und finanzieren, bei den Kosten für die Simultanübersetzungen unterstützt – dies bis zu einem Betrag in der maximalen Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Kantons. Durch den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura, so die Überlegung, entstehen dem Sekretariat, das durch die Jahresbeiträge der Kantone finanziert wird, im Prinzip keine zusätzlichen Aufwendungen. Hingegen werden namentlich die Simultanübersetzungen an den Tagungen zu Buche schlagen. Die Jahresbeiträge sollen darum mit dem Jura-Beitritt prinzipiell nicht verändert, aber zu Teilen für die erhöhten Aufwendungen an den Tagungen verwendet werden. Andere Übersetzungen gehen zu Lasten der IPK.

Absatz 3 besagt, dass das Sekretariat in deutscher Sprache korrespondiert, womit implizit etwa die Einladungen zu Arbeitssitzungen und die Aktennotizen gemeint sind.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen wird schliesslich festgehalten, dass die französischsprachigen Mitglieder sich ihrer Sprache bedienen können.

Diese Anpassungen orientieren sich in groben Zügen an der Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz², die in § 9 ebenfalls eine Sprachenregelung kennt.

Insgesamt, so wurde betont, muss die sprachliche Verständigung über die fixen Regelungen hinaus auch mit einem gewissen Pragmatismus und der Bereitschaft zur Ad-hoc-Klärung von Details und Einzelfragen im «Sprachen-Switch» erfolgen.

Die IPK-Arbeitsgruppe wollte zudem verhindern, dass die Mitgliederzahl der Gesamt-IPK nach dem Anwachsen der Organisation um den neuen Mitgliedskanton von 30 auf 36 Personen anwächst. Aus diesem Grund sollen die letztjährigen Präsidentinnen und Präsidenten der Parlamente nicht mehr Ex-officio-Mitglieder der IPK sein (Streichung in § 2 Absatz 1). Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten oftmals nach diesem Jahr als höchste/r Kantonsvertreter/in ihren Rücktritt eingeben und die IPK-Funktion damit gar nicht mehr wahrnehmen können.

Last but not least nutzte die Arbeitsgruppe die Revision, um in § 7 Absatz 2 festzuhalten, dass das IPK-Sekretariat nicht nur die NWRK, sondern auch «andere interparlamentarische Organisationen, insbesondere die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK)», über die Eckwerte der Tätigkeit (namentlich Termine und Themen der Tagungen) informieren bzw. den reibungslosen Austausch sicherstellen muss.

In § 2 Absatz 1 wurde ausserdem präzisiert, dass nicht *die* Vizepräsidien, sondern die *ersten* Vizepräsidien Mitglieder der IPK sind. Damit wird eine Abgrenzung gegenüber den in mehreren Kantonen bestehenden zweiten Vizepräsidien vorgenommen. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Weil die Arbeitsgruppe keine unterschiedlichen Revisionstexte zu Handen der bisherigen IPK-Mitgliedskantone respektive des Kantons Jura vorlegen wollte (Teilrevision bzw. Erlass der Vereinbarung), hat sie entschieden, dem Arbeitsausschuss bzw. allen Kantonsparlamenten eine Revision der Vereinbarung vorzulegen, welche die gesamten (also auch die unveränderten) Paragraphen mit durchlaufender Neunummerierung umfasst.

Die Arbeitsgruppe hat die Revision der Vereinbarung und den vorliegenden Bericht am 9. Mai 2022 jeweils einstimmig beschlossen.

² Basel-Landschaft: SGS 149.41 et al.

Der Arbeitsausschuss als oberstes leitendes Organ der IPK hat den Vereinbarungstext und den Bericht auf dem Zirkularweg per 14. Juni 2022 einstimmig zuhanden der Parlamente genehmigt.

4. Verfahren

Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten auch – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 12. September 2022 genehmigt und Catherine Alioth als Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros



Jo Vergeat
Präsidentin

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Vereinbarungstext
- Synopse

Grossratsbeschluss

betreffend

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5390.01 vom 12. September 2022, beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz wird genehmigt.
2. Die Wahl der ständigen Mitglieder gemäss §2 Abs. 2 der Vereinbarung wird an das Ratsbüro delegiert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura vereinbaren:

I.

§ 1 Zweck

¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

§ 2 Zusammensetzung

¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

§ 3 Arbeitsausschuss

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

§ 4 Vorsitz

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

§ 5 Tagungen

¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

§ 6 Erklärungen

¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

§ 7 Sekretariat

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

§ 8 Kosten

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

§ 9 Sprache

¹ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

³ Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

⁴ Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft. ³⁾

2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

Liestal, 14. Juni 2022

Im Namen des Arbeitsausschusses der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz

Der Präsident: Walter Schilt

Der Sekretär: Georg Schmidt

³⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am \$, rechtskräftig am \$; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; BL: genehmigt durch den Landrat am \$, rechtskräftig am \$; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; JU: genehmigt durch das Parlament am \$, rechtskräftig am \$.

Synopse

Geltendes Recht	Arbeitsversion (<i>Änderungen fett und kursiv</i>)
<p>Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz</p>	<p>Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz</p>
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>vereinbaren:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura</i></p> <p><i>vereinbaren:</i></p>
<p>I.</p>	<p>I.</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.</p> <p>² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.</p> <p>² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (<i>Änderungen fett und kursiv</i>)
<p>1 Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p>2 Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>	<p>1 Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p>2 Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>
<p>§ 3 Arbeitsausschuss</p> <p>1 Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p>2 Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>	<p>§ 3 Arbeitsausschuss</p> <p>1 Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p>2 Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>
<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>1 Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p>2 Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>	<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>1 Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.</p> <p>2 Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>
<p>§ 5 Tagungen</p> <p>1 Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p>2 Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>	<p>§ 5 Tagungen</p> <p>1 Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p>2 Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>
<p>§ 6 Erklärungen</p> <p>1 Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p>	<p>§ 6 Erklärungen</p> <p>1 Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (<i>Änderungen fett und kursiv</i>)
<p>² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>	<p>² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>
<p>§ 7 Sekretariat</p> <p>¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p>² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.</p>	<p>§ 7 Sekretariat</p> <p>¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p>² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.</p>
<p>§ 8 Kosten</p> <p>¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>	<p>§ 8 Kosten</p> <p>¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>
	<p>§ 9 (neu) <i>Sprache</i></p> <p>¹ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.</p> <p>² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.</p> <p>³ Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.</p> <p>⁴ Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (<i>Änderungen fett und kursiv</i>)
	II. Änderung anderer Erlasse <i>Keine</i>
	III. Aufhebung anderer Erlasse <i>Keine</i>
§ 9 Inkrafttreten	IV. Schlussbestimmung
1 Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam. ⁴⁾	1 Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.
2 Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.	2 Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

4) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am 6. September 2021; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 7. Juli 2021; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 23. Juni 2021; BL: genehmigt durch den Landrat am 24. Juni 2021; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am 31. August 2021. Gemäss Schreiben der IPK NWCH vom 21. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.